

**Satzung der**  
**Pensionskasse** der Bewag

## Inhaltsverzeichnis

§ 1. Name, Sitz und Zweck der Kasse .....	4
A. Pflichtversorgung .....	4
§ 2. Begründung der Mitgliedschaft.....	4
§ 3. Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 3. a) Besitzstandsregelung für Mitglieder in Bewag-Beteiligungsunternehmen bzw. in Unternehmen im Konzern Vattenfall Europe .....	5
§ 4. Umwandlung der Mitgliedschaft .....	5
§ 5. Neubegründung der Mitgliedschaft .....	6
§ 6. Beitragspflicht .....	6
§ 7. Beitragspflichtiges Monatseinkommen .....	6
§ 8. Rückzahlung von Beiträgen .....	7
§ 8. a) Sterbegeld .....	7
§ 9. Voraussetzung für die Ruhegeldgewährung.....	7
§ 10. Feststellung der Dienstunfähigkeit.....	8
§ 11. Höhe und Berechnung des Ruhegeldes .....	8
§ 11. a) Kürzung des Ruhegeldes bei vorzeitigem Versorgungsbeginn .....	9
§ 11. b) Besitzstandsregelung für Mitglieder und Versorgungsempfänger mit Eintritt vor dem 1. Januar 1993.....	10
§ 12. Gewährung von Übergangsbezügen.....	11
§ 13. Voraussetzung für die Gewährung von Hinterbliebenenversorgung .....	11
§ 14. Ausschluss des Witwen- bzw. Witwergeldanspruches .....	12
§ 15. Höhe und Berechnung der Hinterbliebenenversorgung.....	12
§ 16. Begrenzung der Hinterbliebenenversorgung .....	12
§ 17. Beginn und Ende der Versorgungsleistungen .....	13
B. Freiwillige Versorgung.....	14
§ 17. a) Begründung der freiwilligen Mitgliedschaft.....	14
§ 17. b) Beitrags- und Leistungssystem in der freiwilligen Versorgung – Basistarif .....	14
§ 17. c) Beitrags- und Leistungssystem in der freiwilligen Versorgung – Kombitarif .....	16
C. Gemeinsame Vorschriften.....	18
§ 18. Rechtsnatur der Versorgungsleistungen .....	18
§ 19. Mitteilungspflicht der Versorgungsempfänger .....	18
§ 20. Ruhen und Erlöschen des Versorgungsanspruches.....	18
§ 21. Abtretung der Versorgungsleistungen.....	19
D. Verfassung der Pensionskasse .....	19
§ 22. Organe der Kasse .....	19
§ 23. Vertreterversammlung .....	19
§ 24. Aufgaben der Vertreterversammlung .....	20
§ 25. Einberufung und Abhaltung der Vertreterversammlung.....	20
§ 26. Vorsitz und Schriftführung in der Vertreterversammlung .....	21
§ 27. Beschlussfassung der Vertreterversammlung .....	21

## Pensionskasse der Bewag

§ 28. Wahl und Bestellung des Aufsichtsrates.....	22
§ 29. Aufgaben des Aufsichtsrates .....	22
§ 30. Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.....	23
§ 31. Der Vorstand.....	24
§ 32. Jahresabschluss und Lagebericht.....	24
§ 33. Versicherungsmathematische Prüfung .....	25
§ 33. a) Beteiligung an den Bewertungsreserven.....	25
§ 33. b) Weiterer Gründungsstock.....	26
§ 34. Auflösung der Kasse .....	26
§ 35. Bekanntmachungen.....	26
§ 36. Aufsicht über die Kasse.....	26
§ 37. Regelungen aus Anlass der Verschmelzung zwischen Bewag und Ebag.....	27
§ 38. Regelungen anlässlich der Ausgliederung des Betriebs der Bewag Aktiengesellschaft auf die Bewag Aktiengesellschaft & Co. KG.....	27
§ 39. Geschiedenenversorgung.....	27
Tabelle 1 .....	29
Tabelle 2.....	30
Tabelle 3.....	31
Tabelle 4.....	34

## **§ 1. Name, Sitz und Zweck der Kasse**

1. Die von der Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-Aktiengesellschaft mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 ins Leben gerufene Kasse führt den Namen "Pensionskasse der Bewag".
2. Der Sitz der Kasse ist Berlin. Sie ist ein kleinerer Verein im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG).
3. Die Kasse hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung (Versorgungsleistungen) zu gewähren.

## **A. Pflichtversorgung**

### **§ 2. Begründung der Mitgliedschaft**

1. Zur Mitgliedschaft bei der Kasse sind nach ihrem Arbeitsvertrag mit der Bewag<sup>1</sup>, unbeschadet der Ausnahmen gemäß Nummer 3, alle Personen verpflichtet, die nach dem 30. September 1934 und vor dem 1. Januar 2007 erstmalig in ein Beschäftigungsverhältnis zur Bewag getreten sind. Weitere Ausnahmen können von der Bewag und der Kasse gemeinsam bestimmt werden. Sie dürfen 1 v. H. des Mitgliederbestandes nicht übersteigen.
2. Den Mitgliedern wird eine Bescheinigung über ihre Mitgliedschaft ausgestellt.
3. Von der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen:
  - a) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - b) Personen, die bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben,
  - c) Auszubildende und Praktikanten,
  - d) Personen, die als Aushilfen im Rahmen eines zeitlich befristeten Beschäftigungsverhältnisses eingestellt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses bei der Bewag. Beginnt das Beschäftigungsverhältnis nicht am Ersten eines Monats, so beginnt die Mitgliedschaft am Ersten des folgenden Monats.

### **§ 3. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit der Bewilligung von Ruhegeld nach § 9,

---

<sup>1</sup> Hier und im Folgenden: Vattenfall Europe Wärme AG – siehe § 38.

- b) bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ohne Ruhegeldgewährung von Seiten der Kasse,
- c) wenn für ein Mitglied eine Ausnahmebestimmung nach § 2 Nummer 1 Satz 2 getroffen wird,
- d) mit der Bewilligung von Teilversorgung gemäß § 11.b) Nummer 6.

### **§ 3. a) Besitzstandsregelung für Mitglieder in Bewag-Beteiligungsunternehmen bzw. in Unternehmen im Konzern Vattenfall Europe**

1. Die Mitgliedschaft endet entgegen § 3 Buchstabe b) nicht, sofern
  - a) das Arbeitsverhältnis des Mitgliedes mit der Bewag wegen der ohne zeitliche Unterbrechung erfolgenden Begründung eines Arbeitsverhältnisses innerhalb des Konzerns Vattenfall Europe oder mit einem Unternehmen, an dem die Bewag mit mindestens 50 % des haftenden Kapitals oder als unbeschränkt haftender Gesellschafter beteiligt ist (Beteiligungsunternehmen), beendet wird und
  - b) das Mitglied, beim Wechsel in ein Beteiligungsunternehmen, zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Bewag mindestens 36 Beitragsmonate erbracht hat und
  - c) der neue Arbeitgeber aufgrund schriftlicher Erklärungen gegenüber der Kasse die Übernahme der Arbeitgeberpflichten aus der Satzung erklärt hat und
  - d) das Mitglied nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Bewag der Fortführung der Mitgliedschaft widersprochen hat.
2. Die Regelung der Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2002, für einen Wechsel in Beteiligungsunternehmen mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft.
3. Die Bestimmungen dieser Satzung sind auf Mitgliedschaften im Sinne der Nummer 1 entsprechend anzuwenden.
4. Arbeitgeber, die aus dem Konzern Vattenfall Europe ausgeschieden oder kein Beteiligungsunternehmen mehr sind, bleiben für die Anwendung von Nummer 1 bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden qualifiziert.

### **§ 4. Umwandlung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird in eine außerordentliche beitragsfreie Mitgliedschaft umgewandelt, wenn ein Mitglied bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei der Bewag eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung behält.

Für außerordentliche beitragsfreie Mitglieder gelten die § 10, § 12 und § 23 nicht.

## **§ 5. Neubegründung der Mitgliedschaft**

1. Wird eine Mitgliedschaft nach Unterbrechung erneut begründet, so werden die während der früheren Mitgliedschaft erworbenen Beitragsmonate auf die neue Mitgliedschaft unter folgenden Voraussetzungen angerechnet:
  - a) wenn das Mitglied Ruhegeld nach § 9 der Satzung erhielt, ohne Rücksicht auf die Dauer der Unterbrechung und ohne Antrag;
  - b) wenn das Mitglied während der Unterbrechung wegen Dienstunfähigkeit laufende Unterstützungszahlungen von der Bewag erhielt und die Kasse die auf Grund von § 8 Nummer 1 der Satzung ausgezahlten Beiträge zurückerlangt hat, ohne Rücksicht auf die Dauer der Unterbrechung und ohne Antrag;
  - c) in allen sonstigen Fällen der Unterbrechung, wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht länger als 3 Jahre unterbrochen war, das Mitglied die Wiederanrechnung der früheren Beitragsmonate innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Neubegründung des Beschäftigungsverhältnisses beantragt und die ihm nach von § 8 Nummer 1 der Satzung zurückgezahlten Beiträge binnen einer angemessenen von der Kasse zu setzenden Frist wieder eingezahlt hat. Ist die Wiedereinzahlung bis zum Ablauf der Frist nicht voll geleistet, so findet die Anrechnung endgültig nicht mehr statt.
2. Für die Anwendung von § 2 Nummer 3 b) (Nichtaufnahme wegen zu hohen Alters) ist bei Anrechnung von Beitragsmonaten der Beginn des früheren Beschäftigungsverhältnisses, bei Nichtanrechnung von Beitragsmonaten der Beginn des neuen Beschäftigungsverhältnisses maßgebend.

## **§ 6. Beitragspflicht**

1. Von den Mitgliedern wird während der Dauer ihrer Mitgliedschaft ein laufender Beitrag in Höhe von 2 v. H. ihres nach § 7 beitragspflichtigen Monatseinkommens erhoben. Der volle Beitrag ist auch für den Monat, in dem die Mitgliedschaft endet, zu entrichten. Die Bewag behält die Beiträge vom Gehalt ein.
2. Die Bewag hat zu den Mitgliederbeiträgen einen Betrag von 8 v. H. des beitragspflichtigen Monatseinkommens jedes Mitgliedes zu leisten. Die Bewag trägt außerdem die sächlichen und persönlichen Kosten der Kasse für die Verwaltung der Pflichtversorgung mit Ausnahme der Kosten für die Vermögensverwaltung.
3. Die Bewag kann sich verpflichten, für Mitglieder, die nach § 3 Buchstabe b) aus der Kasse ausscheiden, die vollen Beiträge weiterzuzahlen, wie sie zuletzt gemäß Nummern 1 und 2 gezahlt worden sind. In diesem Falle bleiben diesen ehemaligen Mitgliedern die gleichen Ansprüche auf Versorgungsleistungen erhalten, wie sie die Mitglieder der Kasse geltend machen könnten.
4. Die Beitragspflicht ruht bei Beurlaubung des Mitgliedes aus dem Beschäftigungsverhältnis bei der Bewag.

## **§ 7. Beitragspflichtiges Monatseinkommen**

1. Als beitragspflichtiges Monatseinkommen für die Berechnung der Beiträge nach § 6 gilt das jeweilige Bruttoarbeitsentgelt der Bewag einschließlich etwaiger Ausgleichs-, Stellen-, Leistungs- und Überleitungszulagen, ausschließlich etwaiger Sozial-, Dienst-

und Funktionszulagen, Überstundenvergütungen (Grundbetrag und Zuschlag), Aufwandsentschädigungen, Tantiemen, Gratifikationen und Beihilfen.

2. Während der Dauer einer Arbeitsunfähigkeit oder vergleichbarer Unterbrechungen der Gehaltszahlung werden die Beiträge ebenfalls nach der Höhe des jeweiligen Bruttoarbeitsentgeltes entsprechend Nummer 1 entrichtet.
3. Mitglieder, die aus lediglich betrieblichen Gründen in eine niedrigere Gehaltsgruppe versetzt werden, sind auf Antrag berechtigt, die Beiträge nach der höheren Gehaltsgruppe weiterzuzahlen.

### **§ 8. Rückzahlung von Beiträgen**

1. Endet die Mitgliedschaft, ohne dass dem Mitglied oder seinen Hinterbliebenen ein Anspruch auf Versorgungsleistungen zusteht, so werden die von dem Mitglied entrichteten Beiträge mit 3,5 % p. a. verzinst, beginnend jeweils mit dem Ende des Kalenderjahres der Beitragszahlung, sowie die auf Mitgliedsbeiträgen beruhende Deckungsrückstellung für Gewinnrenten an das Mitglied bzw. seine Erben zurückgezahlt. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheines zu legitimieren.
2. Die von der Bewag entrichteten Beiträge verbleiben der Kasse.

### **§ 8. a) Sterbegeld**

1. Sofern im Fall des § 8 ein Erbe nicht zu den Hinterbliebenen im Sinne von § 118a VAG sowie des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes gehört, ist hinsichtlich der ab 01.01.2002 geleisteten Mitgliedsbeiträge die Zahlung insgesamt auf ein angemessenes Sterbegeld in der Höhe gewöhnlicher Bestattungskosten beschränkt. Soweit sich nach § 8 aus diesen Beiträgen ein niedrigerer Betrag als die gewöhnlichen Bestattungskosten errechnet, ist das Sterbegeld in Höhe dieses niedrigeren Betrages zu zahlen.

Bei der Bemessung des Sterbegeldes sind die einkommen-/körperschaftsteuerrechtlich zulässigen Höchstsätze für die gewöhnlichen Bestattungskosten zu beachten.

Hinsichtlich der bis 31.12.2001 geleisteten Mitgliedsbeiträge ist nach § 8 zu verfahren.

2. Die Regelung der Nummer 1 findet auf eine Mitgliedschaft, die am 31.12.2006 begründet war, nur Anwendung, sofern das Mitglied ihrer Anwendung schriftlich zustimmt. Die Kasse kann dem Mitglied eine angemessene Ausschlussfrist von mindestens 3 Monaten setzen. Diese Frist beginnt 3 Tage nach Absendung einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung seitens der Kasse an die letzte ihr bekannte Wohn- oder Dienstanschrift des Mitgliedes. Die Kasse ist verpflichtet, das Mitglied mit der schriftlichen Aufforderung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen. Die Zustimmungserklärung eines Mitgliedes zur Anwendung der Regelung der Nummer 1 ist unwiderruflich.

### **§ 9. Voraussetzung für die Ruhegeldgewährung**

1. Ruhegeld wird gewährt, wenn Mitglieder nach Erfüllung einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten für die Tätigkeit bei der Bewag dauernd dienstunfähig werden oder wenn Mitglieder das 65. Lebensjahr vollenden. Wenn die Mitgliedschaft bereits vor dem 1. Januar 2001 bestanden hat, wird Ruhegeld nach Erfüllung einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten gewährt; in diesen Fällen wird Ruhegeld bereits gewährt, wenn gerechnet vom

1. Januar 2001 eine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllt ist. Die Kasse kann auf Antrag der Bewag auch vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses liegende Zeiten als Wartezeit und für die Berechnung der Versorgungsbezüge anrechnen, wenn hierfür das im Einzelnen erforderliche Deckungskapital nach Maßgabe eines versicherungsmathematischen Gutachtens zur Verfügung gestellt worden ist. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Beginn der Mitgliedschaft gestellt, das Deckungskapital innerhalb derselben Frist zur Verfügung gestellt worden sein.
2. Wünscht die Bewag, dass an ein Mitglied nach Erfüllung der Wartezeit Ruhegeld gezahlt wird, ohne dass es für die Tätigkeit bei der Bewag dauernd dienstunfähig ist, so hat die Kasse bis zum Eintritt der in Nummer 1 vorgesehenen Anspruchsvoraussetzungen Ruhegeld zu zahlen, wenn die Bewag ihr das für diese Sonderleistung versicherungsmathematisch errechnete Deckungskapital zur Verfügung stellt. Der Anspruch auf Beitragsrückzahlung nach § 8 Nummer 1 ist in diesem Falle ausgeschlossen. Nicht verbrauchte Teile des Deckungskapitals sind an die Bewag zurückzuzahlen, es sei denn, dass der Ruhegeldempfänger vor Erreichen der Altersgrenze verstarb.
3. Ist die dauernde Dienstunfähigkeit die Folge eines im Dienste der Bewag erlittenen Betriebsunfalles oder einer im Dienste der Bewag erworbenen Berufskrankheit, so entfällt die Wartezeit.
4. Ein vorgezogenes Altersruhegeld wird auf Antrag gewährt, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen nach § 9 Nummer 1 (Wartezeit) oder § 9 Nummer 5 (unverfallbarer Anspruch) erfüllt und das 63. Lebensjahr, bei anerkannter Schwerbehinderung das 60. Lebensjahr vollendet hat oder Altersrente aus der gesetzlichen Sozialversicherung bezieht.
5. Ruhegeld aufgrund eines unverfallbaren Anspruches nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung wird gewährt, wenn
  - Mitglieder das 65. Lebensjahr vollendet bzw. das vorgezogene Altersruhegeld nach Nummer 4 beantragt haben,
  - Erwerbsminderung im Sinne von § 43 SGB VI vorliegt,
  - oder wenn ein Mitglied Altersrente aus der gesetzlichen Sozialversicherung bezieht.

### **§ 10. Feststellung der Dienstunfähigkeit**

1. Die dauernde Dienstunfähigkeit eines Mitgliedes wird durch Gutachten eines von der Kasse zu bestellenden Arztes festgestellt.
2. Der ärztlichen Begutachtung bedarf es nicht, wenn und solange das Mitglied aus der gesetzlichen Sozialversicherung eine Rente wegen Erwerbsminderung gemäß § 43 SGB VI erhält.

### **§ 11. Höhe und Berechnung des Ruhegeldes**

1. Das Ruhegeld wird vom durchschnittlichen beitragspflichtigen Monatseinkommen des Mitgliedes berechnet. Es beträgt für ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 1993 begründet wurde, nach Erfüllung der Wartezeit von 120 Beitragsmonaten 25 v. H. und steigt für je 12 weitere Beitragsmonate um 1 v. H. Für ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft nach dem 31. Dezember 1992 begründet wurde, beträgt das Ruhegeld 1,5 v. H.

für je 12 Beitragsmonate für die ersten 360 Beitragsmonate; es steigt für die 360 Beitragsmonate übersteigende Zeit um 1 v. H. für je 12 Beitragsmonate.

Ein verbleibender Rest von 7 bis 11 Beitragsmonaten wird auf 12 Beitragsmonate aufgerundet. Das Ruhegeld beträgt höchstens 50 v. H. des durchschnittlichen beitragspflichtigen Monatseinkommens.

Das durchschnittliche beitragspflichtige Monatseinkommen des Mitgliedes ist das arithmetische Mittel sämtlicher der Beitragszahlung des Mitgliedes zugrunde liegenden Monatseinkommen.

Bei Mitgliedern mit mehr als 420 Beitragsmonaten beschränkt sich die Durchschnittsrechnung auf die letzten 420 Beitragsmonate.

2. Im Falle des § 9 Nummer 3 beträgt das Ruhegeld für ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 1993 begründet wurde, 25 v. H., für ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft nach dem 31. Dezember 1992 begründet wurde, 20 v. H., des durchschnittlichen beitragspflichtigen Monatseinkommens, soweit sich nach Nummer 1 kein höherer v. H.-Anteil ergibt.
3. Im Falle des § 9 Nummer 5 (unverfallbarer Anspruch) bemisst sich das Ruhegeld nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung unter Einschluss des Arbeitnehmeranteils. Über den Anspruch und seine im Geschäftsplan festgelegte Höhe wird bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei der Bewag eine schriftliche Auskunft erteilt.
4. Sofern die Ruhegeldzahlung aufgrund einer Erwerbsminderung § 9 Nummer 1, Satz 1, 1. Halbsatz in Verbindung mit § 10 Nummer 2 oder § 9 Nummer 5, 2. Spiegelstrich) erfolgt, beträgt das Ruhegeld
  - 100 % des Ruhegeldes gemäß Nummern 1 bis 3 bei voller Erwerbsminderung sowie bei Berufsunfähigkeit im Sinne von § 240 SGB VI für Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2003 begründet wurde,
  - 50 % des Ruhegeldes gemäß Nummern 1 bis 3 in allen anderen Fällen.

### **§ 11. a) Kürzung des Ruhegeldes bei vorzeitigem Versorgungsbeginn**

1. Das Ruhegeld wird gekürzt, sofern die Zahlung vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt.

Die mit dem vorgezogenen Beginn des Altersruhegeldes verbundenen Kürzungen des zu diesem Zeitpunkt satzungsgemäß erreichten Ruhegeldes betragen 0,5 v. H. je Monat vor Vollendung des 65. Lebensjahres für Versorgungsempfänger mit Beginn der Versorgung vor dem 1. Januar 2004.

Das zum Zeitpunkt des vorgezogenen Beginns des Altersruhegeldes satzungsgemäß erreichte Ruhegeld wird für Versorgungsempfänger mit Beginn der Versorgung nach dem 31. Dezember 2003 für jeden vollen Monat vor Vollendung des 65. Lebensjahres entsprechend der folgenden Tabelle gekürzt:

Für das Vorziehen vom	auf das	Abschlag pro Monat
65. Lebensjahr	64. Lebensjahr	0,50 %
64. Lebensjahr	63. Lebensjahr	0,42 %
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,37 %
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	0,33 %
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	0,31 %

2. Eine Kürzung erfolgt nicht, sofern

- a) die Ruhegeldzahlung wegen dauernder Dienstunfähigkeit erfolgt
- b) oder wenn für ein außerordentlich beitragsfreies Mitglied die Ruhegeldzahlung aufgrund einer Erwerbsminderung gemäß § 9 Nummer 5, 2. Spiegelstrich, erfolgt.

### **§ 11. b) Besitzstandsregelung für Mitglieder und Versorgungsempfänger mit Eintritt vor dem 1. Januar 1993**

1. Die Regelungen der Nummern 2 bis 7 gelten nur für Mitglieder und Versorgungsempfänger sowie ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 1993 begründet wurde.
2. Versorgungsanwartschaften weiblicher Mitglieder, die aufgrund der Mitgliedschaft bis 31. Dezember 2002 entstanden sind, werden nicht gekürzt.
3. Versorgungsanwartschaften männlicher Mitglieder, die aufgrund der Mitgliedschaft zwischen dem 17. Mai 1990 und dem 31. Dezember 2002 entstanden sind, werden nicht gekürzt.
4. Sofern und soweit bei männlichen Versorgungsempfängern eine Kürzung des Ruhegeldes wegen der Mitgliedschaft zwischen dem 17. Mai 1990 und dem 31. Dezember 2002 erfolgt ist, erfolgt die Versorgungszahlung insoweit ungekürzt.
5. Die jeweiligen Teilanwartschaften bzw. Teilleistungen werden zeiträtierlich berechnet.
6. Soweit Teilanwartschaften gemäß der Nummern 2 und 3 nicht gekürzt werden, werden auf Antrag entsprechende Teilleistungen, frühestens beginnend mit dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsersten, erbracht.

In diesem Fall gelten folgende ergänzende Regelungen:

- a) Mit Beginn der Leistung einer Teilversorgung wird die Mitgliedschaft in der Kasse beendet.
- b) Für kürzbare Teilanwartschaften wird ein unverfallbarer Anspruch in entsprechender Anwendung von § 4 in Verbindung mit § 11 Nummer 3 festgestellt. Die unverfallbare Teilanwartschaft bemisst sich aus dem Anteil gemäß Nummer 5 des Anspruches eines vergleichbaren Mitgliedes, dessen Mitgliedschaft zum gleichen Zeitpunkt gemäß § 4 beendet wird.

- c) Sofern das ehemalige Mitglied während des Bezuges der Teilversorgung vor Vollendung des 65. Lebensjahres verstirbt und Hinterbliebenenversorgung nicht zu leisten ist, wird an seine Erben hinsichtlich der unverfallbaren Teilanwartschaft gemäß Buchstabe b) die auf den Arbeitnehmerbeiträgen beruhende jeweilige Deckungsrückstellung ausgezahlt. § 8 Nummer 1, Satz 2, sowie § 8 Nummer 2 gelten entsprechend.
- d) Sofern das ehemalige Mitglied während des Bezuges der Teilversorgung vor Vollendung des 65. Lebensjahres verstirbt und Hinterbliebenenversorgung zu leisten ist, so sind § 12 sowie § 17 Nummer 2 Satz 1, auf die zum Zeitpunkt des Todes des ehemaligen Mitgliedes gezahlte Teilversorgung entsprechend anzuwenden. Auf die aus der unverfallbaren Teilanwartschaft zu erbringende Hinterbliebenenversorgung ist § 17 Nummer 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.
- e) Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, sind im Übrigen hinsichtlich der Teilversorgung gemäß Ziffer 1 die Regelungen für Versorgungsempfänger und hinsichtlich der unverfallbaren Teilanwartschaft die Regelungen für außerordentlich beitragsfreie Mitglieder entsprechend anzuwenden.
7. Sofern aus Teilanwartschaften, die gemäß den Nummern 2 und 3 nicht gekürzt werden, nach Vollendung des 60. Lebensjahres erstmalig eine Versorgung geleistet wird, gewährt die Kasse einen Zuschlag zum entsprechenden Anteil des Altersruhegeldes für jeden Monat nach Vollendung des 60. Lebensjahres entsprechend der folgenden Tabelle:

Beginn der Altersrente nach dem	vor Vollendung des	Zuschlag pro Monat
60. Lebensjahr	61. Lebensjahr (für 1 – 12 Monate)	0,500 %
61. Lebensjahr	62. Lebensjahr (für 13 – 24 Monate)	0,525 %
62. Lebensjahr	63. Lebensjahr (für 25 – 36 Monate)	0,550 %
63. Lebensjahr	64. Lebensjahr (für 37 – 48 Monate)	0,575 %
64. Lebensjahr	65. Lebensjahr (für 49 – 60 Monate)	0,600 %

### **§ 12. Gewährung von Übergangsbezügen**

1. Nach dem Tode eines Ruhegeldempfängers wird dessen letztes Ruhegeld an seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen im Sinne des § 13 für den Sterbemonat und die darauf folgenden drei Monate weitergezahlt.
2. Unter mehreren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bestimmt die Kasse den Empfangsberechtigten.

### **§ 13. Voraussetzung für die Gewährung von Hinterbliebenenversorgung**

1. Die Witwe bzw. der Witwer und die hinterbliebenen leiblichen oder an Kindes statt angenommenen Kinder eines Mitgliedes, das im Zeitpunkt seines Todes die Wartezeit erfüllt hatte, oder eines Ruhegeldempfängers erhalten Hinterbliebenenversorgung (Witwen-, Witwer- bzw. Waisengeld). Der Erfüllung der Wartezeit stehen die Fälle des § 9 Nummer 3 und 5 gleich.
2. Einer Witwen- bzw. einem Witwergeldberechtigten Hinterbliebenen ist bei Wiederverheiratung eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages des Witwen- bzw. Witwergeldes zu gewähren.

## **§ 14. Ausschluss des Witwen- bzw. Witwergeldanspruches**

Ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwergeld besteht nicht,

- a) wenn ein Mitglied erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres geheiratet hat und seit dem Zeitpunkt der Eheschließung nicht mindestens 24 Monate vergangen sind; dies gilt nicht, wenn der Tod die Folge eines Betriebsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne des § 9 Nummer 3 ist.
- b) wenn der Verstorbene im Zeitpunkt der Eheschließung bereits Ruhegeldempfänger war. Dies gilt nicht, wenn die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die Folge eines Betriebsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne des § 9 Nummer 3 war und die Ehe vor Beendigung des 65. Lebensjahres des verstorbenen Partners geschlossen wurde.

## **§ 15. Höhe und Berechnung der Hinterbliebenenversorgung**

1. Das Witwengeld beträgt 60 v. H. des Ruhegeldes, das der verstorbene Ehepartner bezogen hat oder bezogen haben würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre.
2. Witwergeld wird vom 1. Januar 1993 an gezahlt. Für die Höhe des Witwergeldes gilt die Nummer 11.  
Für vor dem 1. Januar 1993 begründete Mitgliedschaften gilt, dass die hierfür erforderliche Deckungsrückstellung aus dem Überschuss für weibliche Mitglieder und weibliche Ruhegeldempfänger gebildet ist. In Abhängigkeit von der Ertragslage der Kasse wird das Witwergeld stufenweise auf das Niveau des Witwengeldes angehoben.
3. Das Waisengeld beträgt:
  - a) für Halbweisen ein Fünftel des Witwen- bzw. Witwergeldes,
  - b) für Vollweisen ein Drittel des Witwen- bzw. Witwergeldes; den Vollweisen stehen die Kinder gleich, deren hinterbliebener Elternteil zum Bezuge von Witwen- bzw. Witwergeld nach § 14 nicht berechtigt ist.

## **§ 16. Begrenzung der Hinterbliebenenversorgung**

1. War der unter Beachtung des § 14 witwen- bzw. witwergeldberechtigte Hinterbliebene um mehr als 15 Jahre jünger als der Ehepartner, so wird das Witwen- bzw. Witwergeld für jedes angefangene Jahr des 15 Jahre übersteigenden Altersunterschiedes bis zum 25. Jahr um ein Zwanzigstel gekürzt. Die Kürzung entfällt, wenn der Tod des Ehepartners die Folge eines Betriebsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne des § 9 Nummer 3 war.
2. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage ein Zehntel des nach § 15 zu berechnenden Witwengeldes so lange wieder hinzugesetzt, bis der volle Betrag erreicht ist.
3. Auf den nach § 15 Nummer 3 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind die Kürzungen des Witwen- bzw. Witwergeldes ohne Einfluss.
4. Die von der Kasse gezahlten Hinterbliebenenbezüge dürfen insgesamt nicht höher sein als das Ruhegeld, das dem Verstorbenen zustand oder ihm zugestanden hätte, wenn er

am Todestage in den Ruhestand getreten wäre; gegebenenfalls sind die Hinterbliebenenbezüge anteilig zu kürzen.

### **§ 17. Beginn und Ende der Versorgungsleistungen**

1. Die Zahlung des Ruhegeldes beginnt mit dem Monatsersten, der auf das die Zahlungspflicht der Kasse begründende Ereignis folgt, frühestens jedoch mit Fortfall des die Beitragspflicht auslösenden Arbeitsentgeltes im Sinne des § 7.
2. Die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge beginnt mit Ablauf des dritten auf den Sterbemonat des Mitgliedes oder Ruhegeldempfängers folgenden Monats. Beim Tod eines Mitgliedes nach § 4 beginnt die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge am Ersten des auf den Sterbetag folgenden Monats.
3. Die Kasse erteilt den Versorgungsberechtigten über die ihnen zustehenden Versorgungsleistungen einen schriftlichen Bescheid.

Die Versorgungsleistungen werden monatlich im Voraus gezahlt.

4. Die Zahlung der Versorgungsleistungen endet vorbehaltlich des § 20 Nummer 2;
  - a) mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte verstirbt,
  - b) zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bewag einen Ruhegeldempfänger vor Erreichen der Altersgrenze wiederbeschäftigt,
  - c) mit Ablauf des Monats, in dem die bei Anwendung von § 10 Nummer 2 zugrunde gelegten Sozialversicherungsrenten wegfallen oder entzogen werden, es sei denn, dass Fortzahlung aufgrund der in § 9 aufgeführten Voraussetzungen geboten ist,
  - d) mit Ablauf des Monats, in dem eine Witwe bzw. ein Witwer wieder heiratet,
  - e) mit Ablauf des Monats, in dem eine Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder heiratet. Die Kasse bewilligt zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung auf Antrag die Weiterzahlung des Waisengeldes über das 18. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Vermögenslage der Kasse die Weiterzahlung gestattet. Die Weiterzahlung erfolgt nicht, wenn das nach § 97 SGB VI in seiner bis zum 30.06.2015 geltenden Fassung anrechenbare Einkommen der Waise das Waisengeld übersteigt; für die Anrechnung wird hierbei die Waisenversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht herangezogen.

## B. Freiwillige Versorgung

### **§ 17. a) Begründung der freiwilligen Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Kasse können auf Antrag auch die Bewag sowie die in § 3a Nummer 1 Buchstabe a) genannten Unternehmen werden, wenn sie zugunsten ihrer Arbeitnehmer Versorgungsverhältnisse nach den Regelungen dieses Abschnitts, insbesondere aus Entgeltumwandlung nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG), abschließen. Die freiwillige Mitgliedschaft wird nicht dadurch beendet, dass nach ihrer Begründung die Konzernzugehörigkeit im Sinne von § 3a endet.
2. Die freiwillige Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss des Versorgungsvertrages. Beitragschuldner ist das Unternehmen.
3. Wird der Versorgungsvertrag gekündigt, oder wird das freiwillige Mitglied aufgelöst, so wird der versicherte Arbeitnehmer außerordentliches Mitglied, wenn er bis zur Auflösung eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft nach dem Betriebsrentengesetz erworben hat und wenn er nicht bereits Mitglied ist.
4. Scheidet ein versicherter Arbeitnehmer, für den ein Versorgungsverhältnis nach Nummer 1 bestanden hat, aus dem Arbeitsverhältnis bei einem Mitgliedsunternehmen aus, so wird er außerordentliches Mitglied, wenn er bis zum Ausscheiden eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft nach dem Betriebsrentengesetz erworben hat und wenn er nicht bereits Mitglied ist. Dies gilt nicht, wenn er unmittelbar zu einem anderen Mitgliedsunternehmen wechselt.
5. Für außerordentliche Mitglieder gilt § 23 nicht.
6. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet
  - a) mit der Bewilligung von Ruhegeld nach § 17b),
  - b) mit Beginn der Pflichtmitgliedschaft,
  - c) mit Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bei einem Unternehmen nach Nummer 1,
  - d) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - e) mit der Übertragung des Barwertes der unverfallbaren Anwartschaft gemäß § 17b) Nummer 4, 2. Absatz.

### **§ 17. b) Beitrags- und Leistungssystem in der freiwilligen Versorgung – Basistarif**

1. In der freiwilligen Versorgung wird Ruhegeld, insbesondere aus Entgeltumwandlung, nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) sowie aus Altersvorsorgezulagen nach dem Einkommensteuergesetz gewährt. Als Beiträge aus Altersvorsorgezulagen nach dem Einkommensteuergesetz werden solche berücksichtigt, die vor Bewilligung von Ruhegeld aus der freiwilligen Versorgung zugunsten eines Versicherten aus Pflichtversicherung oder aus freiwilliger Versorgung nach Satz 1 geleistet werden.

2. Außerordentliche Mitglieder können den auf Entgeltumwandlung beruhenden Teil der freiwilligen Versorgung mit eigenen Beiträgen nach Maßgabe von § 1b Absatz 5 BetrAVG fortsetzen.
3. Die Beitragsmindesthöhe, mit Ausnahme der Beiträge aus Altersvorsorgezulage, beträgt jährlich ein Hundertsechzigstel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Als Beitrag in der freiwilligen Versorgung kann in einem Kalenderjahr insgesamt höchstens der Betrag geleistet werden, der sich bei Pflichtversicherung gemäß § 6 und § 7, einschließlich der Arbeitgeberleistungen gemäß § 6 Nummer 2 Satz 1, in diesem Zeitraum ergeben würde. Altersvorsorgezulagen nach dem Einkommensteuergesetz werden bei der Bestimmung des Höchstbeitrages nicht mitgerechnet.

Laufende Beiträge sind während eines Kalenderjahres als gleich bleibende monatliche Beiträge zu leisten.

Die Kasse kann Abweichungen von dem Erfordernis eines Mindestbeitrages zulassen, wenn und soweit zusätzliche Beiträge für Pflichtmitglieder, insbesondere zur Erlangung oder Verbesserung der steuerlichen Förderung geleistet werden.

4. Bei Abschluss eines Versorgungsverhältnisses für einen Versicherten, der bereits Rentenansprüche aus Entgeltumwandlung oder Altersvorsorgezulagen bei einem früheren Arbeitgeber erworben hat, können bei Zurverfügungstellung des versicherungsmathematischen Deckungskapitals Anwartschaften gemäß Nummer 6 begründet werden.

Ein außerordentliches Mitglied kann nach Maßgabe von § 4 Absatz 4 BetrAVG verlangen, dass der Barwert seiner unverfallbaren Versorgungsanwartschaft aus Entgeltumwandlung auf seinen neuen Arbeitgeber oder einen Versorgungsträger seines neuen Arbeitgebers übertragen wird.

Der Barwert umfasst das geschäftsplanmäßige Deckungskapital im Zeitpunkt der Übertragung.

5. Endet das Versorgungsverhältnis vor Rentenbezug
  - a) durch Tod, so wird die auf Entgeltumwandlung und den zugehörigen Zulagen sowie den Eigenbeiträgen des Versicherten beruhende Deckungsrückstellung ausgezahlt. § 8 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass der auszahlende Betrag sich auf das geschäftsplanmäßig berechnete Deckungskapital beläuft. § 8a findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Zustimmungserklärung zur Anwendung aus dessen Nummer 2 vom versicherten Arbeitnehmer abzugeben ist.

Sofern ein Sterbegeld aus der Pflicht- und aus der freiwilligen Versorgung zu zahlen wäre, bemisst sich dieses aus der Summe der Einzelansprüche aus Pflicht- und freiwilliger Versorgung, begrenzt auf den einmaligen Betrag des einkommen-/körperschaftsteuerlich zulässigen Höchstsatzes.

- b) in den Fällen des § 17a Nummer 3 und 4 ohne Bestehen einer gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft nach dem Betriebsrentengesetz, so wird die auf Eigenbeiträgen des Versicherten beruhende Deckungsrückstellung an den Versicherten zurückgezahlt.

Zahlungen sind abzüglich gesetzlich abzuführender Beträge, insbesondere einer Rückzahlung von Altersvorsorgezulagen nach dem Einkommensteuergesetz bei schädlicher Verwendung, zu leisten.

6. Jede Beitragszahlung wird versicherungstechnisch als Einmalbeitrag verwendet, so dass sich die bereits erreichte Rentenanwartschaft um die Steigerungsbeträge gemäß der Tabelle 1 in der Anlage zu dieser Satzung fortlaufend erhöht.

Ruhegeld wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt. Der Versicherte kann, sofern er Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres die Zahlung einer vorzeitigen Altersrente beantragen. Wird eine vorzeitige Altersrente beantragt, so wird die beim vorzeitigen Rentenbeginn erreichte Rentenanwartschaft für jeden vollen Monat vor Vollendung des 65. Lebensjahres entsprechend der Tabelle 2 in der Anlage zu dieser Satzung gekürzt.

7. Die freiwilligen Mitglieder tragen anteilig nach der Anzahl der durch sie versicherten Arbeitnehmer die sächlichen und persönlichen Kosten für die Verwaltung der freiwilligen Versorgung mit Ausnahme der Kosten für die Vermögensverwaltung, soweit sie nicht durch geschäftsplanmäßig eingerechnete Kosten gedeckt sind.
8. Die Zahlung des Ruhegeldes beginnt vorbehaltlich der Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente mit dem Monat, der auf das die Zahlungspflicht der Kasse begründende Ereignis folgt.
9. Die Kasse erteilt den Versorgungsberechtigten über die ihnen zustehenden Versorgungsleistungen einen schriftlichen Bescheid.  
Die Versorgungsleistungen werden monatlich im Voraus gezahlt.
10. Die Zahlung der Versorgungsleistungen endet vorbehaltlich des § 20 Nummer 2 mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte verstirbt.

### **§ 17. c) Beitrags- und Leistungssystem in der freiwilligen Versorgung – Kombitarif**

1. In der freiwilligen Versorgung werden Leistungen einer kombinierten Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung nach den folgenden Bestimmungen erbracht.
2. Auf die Versorgung des Kombitarifs ist § 17a und § 17b entsprechend anwendbar, soweit in diesem Paragraphen keine andere Regelung getroffen wird.

Laufende Beiträge während eines Kalenderjahres müssen dabei nicht in gleich bleibenden monatlichen Beiträgen geleistet werden.

3. Jede Beitragszahlung wird versicherungstechnisch als Einmalbeitrag in der Weise verwendet, dass die im Laufe eines Kalenderjahres geleisteten Beiträge am Ende des Jahres, im Leistungsfall jedoch zu diesem Zeitpunkt, in einem Betrag verrentet werden, so dass sich die bereits erreichte Rentenanwartschaft anhand der Verrentungssätze „Garantierente“ gemäß der für den jeweiligen Versicherungsbeginn maßgeblichen Tabelle 3 in der Anlage zu dieser Satzung und entsprechend des darin festgelegten Zeitraums fortlaufend erhöht.

Für Beiträge, für die keine Zurechnungsrente gemäß Nummer 8 geleistet wird, erhöht sich der jeweilige Verrentungssatz um den „Zuschlag zur Garantierente für Beitragsteile ohne Zurechnung“ gemäß der für den jeweiligen Versicherungsbeginn maßgeblichen Tabelle 3 in der Anlage zu dieser Satzung und entsprechend des darin festgelegten Zeitraums.

Für Beiträge, die im Jahr des Leistungsbeginns geleistet werden, sind abweichend von Absatz 1 die Verrentungssätze „Garantierente für Beiträge im Jahr des Leistungsfalles“ gemäß der für den jeweiligen Versicherungsbeginn maßgeblichen Tabelle 3 in der Anlage zu dieser Satzung und entsprechend des darin festgelegten Zeitraums, anzuwenden.

4. Altersversorgungszulagen für Beiträge zum Kombitarif werden zur Erhöhung der Leistungen aus diesem Tarif verwendet.
5. Für den Bezug von Leistungen der Altersversorgung vor Vollendung des 67. Lebensjahres ist der Bezug einer Altersrente (Vollrente) aus der gesetzlichen Altersversorgung Voraussetzung.

Wird eine vorzeitige Altersrente beantragt, so wird die beim vorzeitigen Rentenbeginn erreichte Rentenanwartschaft für jeden vollen Monat vor Vollendung des 65. Lebensjahres entsprechend der für den jeweiligen Versicherungsbeginn maßgeblichen Tabelle 4 in der Anlage zu dieser Satzung gekürzt. Ausgenommen von dieser Kürzung sind Anwartschaften, die auf Beiträgen, welche im Kalenderjahr des Beginns der vorzeitigen Altersrente geleistet wurden, beruhen.

Wird das Versicherungsverhältnis nach Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Inanspruchnahme der Altersrente fortgesetzt, so werden die eingesparten Monatsrenten am Ende des Jahres, im Leistungsfall jedoch zu diesem Zeitpunkt anhand der Verrentungssätze „Garantierente für Beiträge im Jahr des Leistungsfalles“ gemäß der für den jeweiligen Versicherungsbeginn maßgeblichen Tabelle 3 in der Anlage zu dieser Satzung und entsprechend des darin festgelegten Zeitraums verrentet. Die Höhe der eingesparten Monatsrente wird erstmals zum Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres und danach jeweils zum Ende eines Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns, längstens jedoch bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres, ermittelt.

6. Leistungen der Invaliditätsversorgung werden erbracht, wenn und solange ein Versicherter eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gemäß § 43 SGB VI in seiner jeweiligen Fassung erhält.

Als Leistung der Invalidenversorgung wird die Summe der erworbenen Anwartschaften ohne Abschlag geleistet.

7. Hinterbliebenenversorgung (Witwen- bzw. Witwerversorgung, Waisenversorgung) wird in entsprechender Anwendung von §§ 13 bis 17 mit der Maßgabe erbracht, dass für eine Witwen- bzw. Witwerversorgung auch Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft anspruchsberechtigt sein können. Die Weiterzahlung des Waisengeldes zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung ist hierbei auf die Vollendung des 25. Lebensjahres begrenzt.
8. Wird ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis eines Versicherten mit einem freiwilligen Mitglied wegen voller Erwerbsminderung oder durch Tod vor Vollendung des 59. Lebensjahres beendet und sind für ihn nach Begründung des Arbeitsverhältnisses in mindestens 3 Kalenderjahren vor dem Jahr des Leistungsfalles Beiträge geleistet worden, so erhöht sich die Invaliden- bzw. die Bemessungsgröße für die Hinterbliebenenversorgung um eine Zurechnungsrente gemäß der für den jeweiligen Versicherungsbeginn maßgeblichen Tabelle 3 in der Anlage zu dieser Satzung und entsprechend des darin festgelegten Zeitraums. Maßgeblich für die Höhe der Zurechnungsrente sind das Alter sowie der Beitrag in dem Kalenderjahr, welches dem Jahr des Leistungsfalles unmittelbar vorausgeht. Der maßgebliche Beitrag ist auf 2/3 der Summe der Beiträge der letzten 3 Kalenderjahre unmittelbar vor dem Kalenderjahr des Leistungsfalles begrenzt.

Für die Annahme eines ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses ist ein ohne zeitliche Unterbrechung stattgefundenen Arbeitgeberwechsel zwischen freiwilligen Mitgliedern des Konzerns Vattenfall Europe unschädlich.

Sofern für alle Beiträge eines Kalenderjahres die Voraussetzungen für eine Zurechnungsrente gemäß Absatz 1 nicht gegeben sind, wird gemäß der für den jeweiligen Versicherungsbeginn maßgeblichen Tabelle 3 in der Anlage zur Satzung und entsprechend des darin festgelegten Zeitraums ein Zuschlag zur Garantierente für die geleisteten Beiträge dieses Jahres gewährt.

9. Für nach dem 31.12.2020 begonnene Versicherungsverhältnisse gilt die maßgebliche Tabelle 3 der Anlage zu dieser Satzung jeweils für den dort genannten Zeitraum.

Die Tabelle 3 der Anlage zu dieser Satzung wird grundsätzlich alle fünf Jahre beginnend ab dem 01.01.2026 vor dem Hintergrund der steigenden Lebenserwartung überprüft und gegebenenfalls angepasst.

### **C. Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 18. Rechtsnatur der Versorgungsleistungen**

1. Auf die Leistungen aus dieser Satzung besteht ein Rechtsanspruch.
2. Versorgungsleistungen werden nur gewährt, wenn sämtliche satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Erwerb von Versorgungsanwartschaften bleibt auf das Recht der Bewag einerseits und der Mitglieder andererseits, das zwischen ihnen bestehende Beschäftigungsverhältnis nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen zu lösen, ohne Einfluss.

#### **§ 19. Mitteilungspflicht der Versorgungsempfänger**

1. Die Versorgungsempfänger sind verpflichtet, der Kasse die zur Festsetzung der Versorgungsleistungen notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen zu beschaffen. Sie haben der Kasse jede Änderung ihres Familienstandes ohne Aufforderung mitzuteilen. Auf Verlangen ist der Kasse eine amtliche Bescheinigung vorzulegen, dass der Versorgungsempfänger noch am Leben ist.
2. Die Versorgungsempfänger haben der Kasse unverzüglich jede Änderung ihrer Wohnungsanschrift mitzuteilen. Haben sie die Mitteilung unterlassen, so kann die Kasse Willenserklärungen durch Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte ihr bekannte Anschrift des Versorgungsempfängers abgeben. Die Willenserklärung wird alsdann in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Versorgungsempfänger bei regelmäßiger Postbeförderung ohne die Änderung der Wohnungsanschrift zugegangen sein würde.

#### **§ 20. Ruhen und Erlöschen des Versorgungsanspruches**

1. Die Kasse ist berechtigt, die Versorgungsleistungen so lange zurückzubehalten, bis der Versorgungsempfänger seinen Verpflichtungen nach § 19 nachgekommen ist.
2. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen gegen die Kasse erlischt, wenn ein Versorgungsempfänger durch Vorspiegelung falscher oder durch Verschweigen wahrer Tatsachen den Versuch unternimmt, sich oder einem anderen unberechtigt Versorgungsleistungen der Kasse zu erschleichen.

## **§ 21. Abtretung der Versorgungsleistungen**

Die Ansprüche auf Versorgungsleistungen nach dieser Satzung können nicht abgetreten werden, es sei denn, es ist gesetzlich anderes angeordnet.

## **D. Verfassung der Pensionskasse**

### **§ 22. Organe der Kasse**

Organe der Kasse sind:

1. die Vertreterversammlung ("oberste Vertretung")
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand.

### **§ 23. Vertreterversammlung**

1. Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder der Kasse.
2. Die Mitglieder nach § 17.a) Nummer 1 entsenden jeweils einen Vertreter, sofern durch sie mindestens 100 Arbeitnehmer in der freiwilligen Versorgung versichert sind. Diejenigen freiwilligen Mitglieder, durch die jeweils bis zu 100 Arbeitnehmer in der freiwilligen Versorgung versichert sind, entsenden zusammen einen weiteren Vertreter; können diese sich nicht auf die Person des Vertreters einigen, bestimmt die Bewag den Vertreter.

Das Amt eines Vertreters der freiwilligen Mitglieder erlischt im Falle des § 17.a) Nummer 3 oder wenn der Entsendende ihn als Vertreter ersetzt.

3. Die Vertreter der Pflichtmitglieder werden von den Pflichtmitgliedern der Kasse binnen Jahresfrist nach Schluss des Geschäftsjahres für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Hauptwahlleiter. Zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Amt der letzten Vertreterversammlung.
4. Für die Pflichtmitglieder erfolgt die Wahl in Wahlbezirken, wobei auf 100 Pflichtmitglieder eines jeden Wahlbezirkes ein Vertreter entfällt. Verbleibt ein Rest von mindestens 50 Pflichtmitgliedern, so wird für diesen Rest ebenfalls ein Vertreter gewählt. Jeder Wahlbezirk hat mindestens einen Vertreter zu wählen.
5. Für die Durchführung der Wahl ist der Hauptwahlausschuss verantwortlich. Er besteht aus dem Hauptwahlleiter als Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Dieser erlässt spätestens 4 Wochen vor Wahlbeginn ein Wahlausschreiben, welches mindestens die folgenden Angaben enthält: Datum des Wahlbeginns, Form (Brief- oder persönliche Stimmabgabe), ggf. Datum, Orte und Zeit der persönlichen Stimmabgabe, Datum, Ort und Zeit der Auszählung, Einteilung der Wahlbezirke, Frist und Form der Einreichung von Wahlvorschlägen, Namen der Mitglieder des Hauptwahlausschusses und dessen Anschrift.
6. Für die Feststellung der in den Wahlbezirken vorhandenen Mitgliederzahlen und die Zugehörigkeit der Pflichtmitglieder zu den verschiedenen Wahlbezirken ist die neueste, bei der Festlegung der Wahlbezirke vorliegende Mitgliederstatistik der Kasse maßgebend.
7. Bis spätestens 14 Tage vor Wahlbeginn können beim Hauptwahlleiter für jeden Wahlbezirk schriftliche Wahlvorschläge eingereicht werden. Es sollten mindestens so viele Kandidaten vorhanden sein, wie im Wahlbezirk zu wählen sind. Jeder Kandidat kann nur in seinem Wahlbezirk wählen oder gewählt werden.

8. Der Hauptwahlausschuss fertigt für die Wahlbezirke die Stimmzettel an, auf denen die für den jeweiligen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind und der Vermerk enthalten sein muss, wie viele Kandidaten gewählt werden können. Auf dem Stimmzettel hat das Mitglied die Namen der von ihm gewählten Kandidaten anzukreuzen. Diejenigen Kandidaten, auf die die höchste Stimmenzahl entfallen ist, gelten als gewählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Kandidat als gewählt, der die längere Mitgliedschaft zur Kasse aufzuweisen hat, bei gleich langer Mitgliedschaft entscheidet das Lebensalter.
9. Der Hauptwahlleiter fertigt über das Wahlergebnis eine Niederschrift an und macht es den Mitgliedern nach § 35 bekannt.
10. Gegen die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Hauptwahlausschuss Einspruch eingelegt werden, der ihn mit einer Stellungnahme an den Aufsichtsrat weiterleitet. Dieser entscheidet über den Einspruch. Er kann eine Neuwahl für den Wahlbezirk, auf den sich der Einspruch bezogen hat, anordnen.
11. Erlischt das Amt eines Vertreters vorzeitig, so tritt derjenige Kandidat aus seinem Wahlbezirk, auf den die nächsthöhere Stimmenzahl entfallen ist, an seine Stelle. Nummer 8 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

### **§ 24. Aufgaben der Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. sie wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit wie sie nicht von der Bewag oder der Betriebsvertretung der Bewag zu bestellen sind,
2. sie kann eine Sonderprüfung der Geschäftstätigkeit des Vorstandes durch einen Wirtschaftsprüfer, der in den dem Beschluss vorhergehenden drei Geschäftsjahren den Jahresabschluss der Kasse nicht geprüft haben soll, verlangen,
3. sie befindet alljährlich über die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes, ihr sind hierfür vom Vorstand der vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluss und der von jenem genehmigte Lagebericht zur Erörterung vorzulegen,
4. sie beschließt über Vorlagen des Aufsichtsrates oder des Vorstandes,
5. sie befindet über die Verwendung von Überschüssen und die Deckung von Fehlbeträgen,
6. sie beschließt über Satzungsänderungen,
7. sie entscheidet über die Auflösung der Kasse,
8. sie wählt den Hauptwahlleiter und die Beisitzer des Hauptwahlausschusses sowie für jeden Gewählten einen Vertreter.

### **§ 25. Einberufung und Abhaltung der Vertreterversammlung**

1. Die ordentlichen Vertreterversammlungen finden alljährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres, in den Wahljahren jedoch vor Abschluss der Wahlen zur Vertreterversammlung, statt.

2. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen:
  - a) wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt,
  - b) wenn mindestens der zehnte Teil der Kassenmitglieder oder der vierte Teil der Vertreter unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung beantragt,
  - c) wenn der Aufsichtsrat es verlangt.
3. Die Vertreterversammlungen werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge mit den erforderlichen Unterlagen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung vom Vorstand einberufen. Die Frist gilt durch die Absendung des Einberufungsschreibens an die letzte der Kasse mitgeteilte Anschrift als gewahrt. Die Abhaltung der Versammlung ist ferner unter Einhaltung derselben Frist nach § 35 bekannt zu machen.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates (einschließlich der Stellvertreter), der Vorstand und die Mitglieder des Betriebsausschusses nehmen an der Vertreterversammlung teil. Sie sind antragsberechtigt, stimmberechtigt dagegen nur, wenn sie im Zeitpunkt der Teilnahme ein Mandat als Vertreter innehaben.

### **§ 26. Vorsitz und Schriftführung in der Vertreterversammlung**

1. Die Leitung der Vertreterversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung wählt die Vertreterversammlung aus ihrer Mitte einen Schriftführer. Dieser hat eine Verhandlungsniederschrift anzufertigen, die die Zahl der anwesenden Vertreter, die Namen der nicht stimmberechtigten Teilnehmer, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse, diese unter Angabe des Abstimmungsergebnisses, enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und drei anwesenden Vertretern zu unterzeichnen, die von der Versammlung damit beauftragt werden. Zwei Abschriften der Niederschrift sind der Aufsichtsbehörde bei Einreichung des Jahresberichtes vorzulegen.

### **§ 27. Beschlussfassung der Vertreterversammlung**

1. Die Vertreterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter. Eine Erweiterung der Tagesordnung während der Vertreterversammlung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vertreter beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen dürfen nach Beginn der Vertreterversammlung nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden.
2. Beschlüsse, die nur die Pflichtversorgung betreffen, werden nur durch Abstimmung der von den Pflichtmitgliedern gewählten Vertreter gefasst. Derartige Beschlüsse sind insbesondere Änderungen des Beitrags- und Leistungssystems (§§ 2 bis 17).
3. Die Vertreterversammlung kann durch Zuruf beschließen. Der Einspruch eines zur Abstimmung berufenen Vertreters bewirkt, dass mittels Stimmzettel abzustimmen ist.
4. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist Dreiviertelmehrheit erforderlich.

5. Die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung erfordert bei Beschlüssen über die Auflösung der Kasse die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Vertreter. Beschlüsse über die Auflösung der Kasse erfordern Dreiviertelmehrheit. Ein Beschluss über die Auflösung wird erst rechtskräftig, wenn eine zweite, innerhalb von vier Wochen abzuhaltende Vertreterversammlung den Auflösungsbeschluss wiederholt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Kasse bedürfen der Zustimmung der Bewag und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, Beschlüsse über Satzungsänderungen jedoch allein der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sofern die Beschlüsse auf Verlangen der Aufsichtsbehörde gefasst worden sind. Änderungen der §§ 5 bis 7, 9 bis 17, 17b und 34 haben auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse Wirkung.
7. Ein Vertreter ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Kasse zum Gegenstand hat.

### **§ 28. Wahl und Bestellung des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus
  - a) sieben ordentlichen Mitgliedern,
  - b) deren sieben Stellvertretern.
2. Vier ordentliche Mitglieder und deren Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreise der Kassenmitglieder sowie der nach § 23 Nummer 2 entsandten Vertreter der Mitgliedsunternehmen gewählt. Sie müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Das Amt der gewählten Mitglieder erlischt, außer im Falle der Abberufung durch die Vertreterversammlung, mit dem Ende derjenigen Vertreterversammlung, die die Neuwahlen vornimmt. Für einen Vertreter eines Mitgliedsunternehmens erlischt das Amt darüber hinaus auch im Falle des § 17.a) Nummer 3 oder wenn das Mitgliedsunternehmen ihn als Vertreter nach § 23 Nummer 2 ersetzt. Zwei ordentliche Mitglieder und deren Stellvertreter werden von der Bewag, ein ordentliches Mitglied und dessen Stellvertreter von der Betriebsvertretung der Bewag auf Widerruf bestellt.
3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird es bis zur Wahl oder Bestellung eines neuen Mitgliedes von seinem Stellvertreter vertreten. Die Nachwahl hat spätestens durch die nächste Vertreterversammlung zu erfolgen, die Bestellung durch die Bewag bzw. die Betriebsvertretung soll unverzüglich erfolgen. Bei Nachwahlen ist die Amtsdauer auf die restliche Amtsperiode des Aufsichtsrates zu beschränken. Der Stellvertreter vertritt das ordentliche Mitglied auch dann, wenn dieses, ohne auszuscheiden, an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist. Die Niederschriften über die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind auch den Stellvertretern zu übersenden.

### **§ 29. Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes zu bestellen und abuberufen,
  - b) die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen,

- c) die Richtlinien für die Anlegung von Finanzmitteln nach Vorlage durch und Erörterung mit dem Vorstand zu beschließen,
  - d) der Vertreterversammlung einen Vorschlag über die Wahl eines Abschlussprüfers zu unterbreiten,
  - e) die Aufgaben nach §§ 23 Nummer 10, 25 Nummern 2 c) und 4, 31 Nummer 1 und 32 Nummer 3 der Satzung.
2. Der Aufsichtsrat kann, soweit dies die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert,
- a) Auskünfte und Berichte vom Vorstand verlangen,
  - b) Einsicht in die Bücher, den Jahresabschluss und den Lagebericht der Kasse nehmen. Mit der Einsichtnahme kann er einzelne seiner Mitglieder beauftragen.
3. Der Aufsichtsrat hat auf Antrag des Vorstandes über folgende Arten von Geschäften vor deren Abschluss zu befinden:
- a) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
  - b) Aufnahme von Krediten,
  - c) Entscheidungen des Vorstandes, die über den normalen laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen,
  - d) Bewilligungen von Kassenleistungen, zu denen die Kasse rechtlich nicht verpflichtet ist.
- Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere einzelne Rechtsgeschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- Zur Beratung über zustimmungspflichtige Maßnahmen soll der Aufsichtsrat den Vorstand hinzuziehen.
4. Der Aufsichtsrat hat das Recht,
- a) für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde, bevor sie einen satzungsändernden Beschluss der Vertreterversammlung genehmigt, Änderungen verlangt, dem zu entsprechen;
  - b) bei dringendem Bedürfnis die Satzung, soweit sie die allgemeinen Versicherungsbedingungen regelt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig zu ändern. Die Änderungen sind der Vertreterversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn diese es verlangt. Beschlüsse nach b) bedürfen der Zustimmung der Bewag.

### **§ 30. Geschäftsordnung des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder.
2. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der

Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder bzw. deren Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen.

Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Kasse zum Gegenstand hat.

3. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Beschlüsse sind niederschriftlich festzuhalten.

### **§ 31. Der Vorstand**

1. Die Kasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat soll sich vor der Berufung oder Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes mit der Bewag ins Benehmen setzen. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorstandssprecher oder zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellen und die Mitglieder des Vorstandes von den Bestimmungen des § 181, 2. Alternative BGB freistellen. § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.
2. Der Vorstand hat die Geschäfte der Kasse unter Beachtung der Satzung und der geltenden Gesetze und behördlichen Anordnungen so zu führen, wie es das Wohl der Kasse erfordert. Zu den Geschäften, deren Führung dem Vorstand obliegt, gehören insbesondere die Einziehung der Beiträge, die zinsbringende Anlegung der Mittel und die Bewilligung und Auszahlung der Kassenleistungen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Zustimmung des Aufsichtsrates vor Abschluss der in § 29 Nummer 3 genannten Geschäfte einzuholen.
3. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Er teilt die Geschäfte unter seinen Mitgliedern auf und gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Willenserklärungen der Kasse müssen in deren Namen abgegeben werden. Schriftliche Willenserklärungen sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, sofern nicht ein Fall der Vertretung nach Nummer 5 vorliegt.
5. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und ihnen bestimmte Aufgabenbereiche zuweisen sowie diese von den Bestimmungen des § 181, 2. Alternative BGB freistellen. Besondere Vertreter vertreten die Kasse innerhalb ihres Vertretungsbereiches gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

### **§ 32. Jahresabschluss und Lagebericht**

1. Das Geschäftsjahr der Kasse ist das Kalenderjahr.
2. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss aufzustellen und einen Lagebericht anzufertigen. Aus dem Jahresabschluss muss ersichtlich sein, welche Einnahmen die Kasse gehabt hat, welche Beträge an Ruhegeld, an Hinterbliebenenbezügen und sonstigen Kosten verausgabt sind, welcher Bestand verbleibt und wie dieser Bestand zinsbringend angelegt ist.
3. Der Vorstand legt den Jahresabschluss zur Feststellung und den Lagebericht zur Genehmigung dem Aufsichtsrat vor. Der Aufsichtsrat soll sich vor seinen Entscheidungen hierüber mit der Bewag ins Benehmen setzen.

4. Mindestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zur Einsicht für die Mitglieder der Kasse in deren Räumen auszulegen.
5. Zwei Ausfertigungen des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes sind der Aufsichtsbehörde nach der Feststellung bzw. Genehmigung durch den Aufsichtsrat einzureichen.

### **§ 33. Versicherungsmathematische Prüfung**

1. Alle drei Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, hat der Vorstand durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vorzunehmen und in den gemäß § 32 Nummer 2 zu erstellenden Jahresabschluss und Lagebericht die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen.
2. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 v. H. des sich nach Nummer 1 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
3. Ein sich nach Nummer 1 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zu Gunsten der Versicherten und der Versorgungsempfänger zur Erhöhung der Leistungen oder zur Erweiterung der Leistungen oder für beide Zwecke zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Bewag und der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
4. Ein sich nach Nummer 1 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Nummer 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, die Herabsetzung der Leistungen auch für laufende Versorgungsleistungen. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

### **§ 33. a) Beteiligung an den Bewertungsreserven**

1. Die Kasse gewährleistet ihren Versicherten (Anwärter, Rentner, Hinterbliebene) eine angemessene Beteiligung an den Bewertungsreserven ihrer Kapitalanlagen.
2. Alle drei Jahre entscheidet die Vertreterversammlung auf Grund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars und Informationen des Vorstands über die Verteilung der Bewertungsreserven. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
3. Beschlüsse zur Verteilung der Bewertungsreserven haben den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich ausreichender Sicherheitsreserven hierfür und absehbare Verstärkungen der Deckungsrückstellung zu berücksichtigen.

## **§ 33. b) Weiterer Gründungsstock**

1. Um die langfristige Risikotragfähigkeit der Pensionskasse zu gewährleisten, wird ein aus den Jahreseinnahmen der Kasse zu verzinsender weiterer Gründungsstock von bis zu 134 Mio. EUR, der von den Trägerunternehmen (Garanten) zur Verfügung gestellt wird, gebildet. Der weitere Gründungsstock soll getilgt werden, wenn die langfristige Risikotragfähigkeit auch ohne das weitere Gründungsstockkapital gewährleistet ist. Das Vertragsverhältnis über den weiteren Gründungsstock unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen sowie den weiteren mit den Garanten vertraglich vereinbarten Bedingungen.
2. Eine Teilnahme an der Vertreterversammlung ist den Garanten allein aufgrund der Bereitstellung des weiteren Gründungsstocks nicht erlaubt. Die sonstigen satzungsmäßigen Rechte und Pflichten der Garanten aus einer bestehenden Mitgliedschaft bleiben unberührt.  
Ein Kündigungsrecht steht den Garanten, die den weiteren Gründungsstock zur Verfügung stellen, in Ansehung dieses Gründungsstocks nicht zu und darf ihnen auch nicht eingeräumt werden.  
Der weitere Gründungsstock darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde dotiert und getilgt werden.  
Alle weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Dotierung, Verzinsung und Tilgung werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen in einem zwischen der Kasse und den Garanten zu schließenden Vertrag über die Bildung eines weiteren Gründungsstocks geregelt, der der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist.
3. § 33 Nummer 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Fehlbetrag soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, zuerst aus dem weiteren Gründungsstock gemäß Nummer 1 auszugleichen ist.

## **§ 34. Auflösung der Kasse**

1. Wird die Kasse aufgelöst, so erlöschen die Versicherungsverhältnisse zwischen ihr und den Mitgliedern mit Ablauf von vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.
2. Das Vermögen der Kasse ist zu Gunsten der Versicherten und der Versorgungsempfänger zu verwenden. Über die Verwendung im Einzelnen beschließt die Vertreterversammlung einen Verteilungsplan, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 35. Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen in den Betrieben und Dienststellen der Bewag am Schwarzen Brett.

Der Jahresabschluss wird den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt gegeben.

## **§ 36. Aufsicht über die Kasse**

Die Aufsicht über die Kasse wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ausgeübt.

## **§ 37. Regelungen aus Anlass der Verschmelzung zwischen Bewag und Ebag**

1. Mit dem Zeitpunkt des rechtlichen Wirksamwerdens der Verschmelzung zwischen Bewag und Ebag sind die Beschäftigten der Ebag nach ihrem Arbeitsvertrag verpflichtet, der Kasse als Mitglieder anzugehören. Die Mitgliedschaft beginnt unter Beachtung von § 2 Nummer 4 frühestens mit dem Zeitpunkt des rechtlichen Wirksamwerdens der Verschmelzung; § 5 findet in diesem Fall keine Anwendung.
2. Die zum Zeitpunkt des rechtlichen Wirksamwerdens der Verschmelzung gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung sowie des Aufsichtsrates der Kasse bleiben bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Wahlperiode im Amt. Eine Nachwahl von Vertretern für die Vertreterversammlung oder deren Neuwahl aus Anlass der Verschmelzung findet nicht statt.
3. Sofern und soweit die Bewag nach der Verschmelzung sich in mehrere Betriebe untergliedert, tritt an die Stelle der in § 24 Nummer 1 und § 28 Nummern 2 und 3 genannten Betriebsvertretung der Bewag der Gesamtbetriebsrat der Bewag sowie an die Stelle der in § 25 Nummer 4 genannten Mitglieder des Betriebsausschusses der Bewag die Mitglieder des Gesamtbetriebsrates der Bewag.
4. In Ergänzung der Regelungen in § 33 wird zum Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft der mit der Verschmelzung zwischen Bewag und Ebag in die Kasse aufgenommenen ehemaligen Beschäftigten der Ebag durch ein versicherungsmathematisches Gutachten eines vom Vorstand zu beauftragenden Gutachters der erforderliche Zuführungsbetrag zur Deckungsrückstellung für diese Mitglieder ermittelt. Dieser Zuführungsbetrag ist der Kasse durch die Bewag nach Vorliegen des Gutachtens unverzüglich, nicht jedoch vor dem Zeitpunkt des rechtlichen Wirksamwerdens der Verschmelzung, zur Verfügung zu stellen.  
Die in Absatz 1 genannte Berechnung ist solange jährlich fortzuschreiben und ein gegebenenfalls ermittelter weiterer Zuführungsbetrag entsprechend von der Bewag der Kasse zur Verfügung zu stellen, bis nach den Feststellungen des Sachverständigen ein weiterer Zuführungsbedarf nicht besteht.

## **§ 38. Regelungen anlässlich der Ausgliederung des Betriebs der Bewag Aktiengesellschaft auf die Bewag Aktiengesellschaft & Co. KG**

1. Mit dem Zeitpunkt des rechtlichen Wirksamwerdens der Ausgliederung des Betriebs der Bewag Aktiengesellschaft auf die Bewag Aktiengesellschaft & Co. KG tritt die Bewag Aktiengesellschaft & Co. KG in sämtliche Rechte und Pflichten der Bewag Aktiengesellschaft ein, die sich aus dieser Satzung ergeben.
2. Für Mitglieder, deren Arbeitsverhältnis nicht auf die Bewag Aktiengesellschaft & Co. KG übergeht, findet § 3.a) entsprechende Anwendung.

## **§ 39. Geschiedenversorgung**

1. Sofern aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen aus Anlass eines Versorgungsausgleichsverfahrens eines Versicherten ein eigener Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen zugunsten des ehemaligen Ehe- oder Lebenspartners im Wege interner Teilung (Geschiedenversorgung) zu begründen ist, richtet sich dieser nach den nachfolgenden Regelungen.
2. Anwärter in der Geschiedenversorgung werden zum Zeitpunkt der Begründung des eigenen Rechtsanspruches auf Versorgung gegen die Kasse außerordentliche Mitglieder

der Kasse. Sie sind nicht aktiv oder passiv für die Vertreterversammlung wahlberechtigt. Ein Recht zur Fortführung der Versorgung mit eigenen Beiträgen ist für sie soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

3. Die Parteien des Scheidungsverfahrens sind verpflichtet, die bei der internen Teilung der Versorgungsansprüche entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwendungen zu tragen. Soweit gesetzlich zulässig werden diese pauschal nach Festlegungen im Technischen Geschäftsplan berücksichtigt.
4. In der Geschiedenenversorgung wird eine Altersversorgung gewährt. Der Bezug einer Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus der Geschiedenenversorgung ist ausgeschlossen.
5. Der vom Familiengericht festgesetzte Ausgleichswert ist nach den Festlegungen im Technischen Geschäftsplan unter Einschluss der Kostentragung gemäß Nummer 3 und Ausgleich des Wegfalls der Risiken Invalidität und Tod in einen Rentenanspruch umzurechnen.
6. Für die Inanspruchnahme der Geschiedenenversorgung gelten die jeweiligen Regelungen für die Inanspruchnahme der Altersversorgung des im Versorgungsausgleich befangenen Versorgungsanspruchs einschließlich der Regelungen zur Inanspruchnahme der flexiblen Altersversorgung entsprechend. Soweit hierbei auf das Lebensalter abgestellt wird, bezieht sich dies auf das des Ausgleichsberechtigten.
7. Für die Geschiedenenversorgung gelten, soweit diese für einen Anspruch der Pflichtversorgung erfolgt, die §§ 6 Absatz 2 Satz 2, 8, 8a, 17 und 18 bis 21 entsprechend. Soweit die Geschiedenenversorgung für einen Anspruch der Freiwilligen Versorgung erfolgt, gelten die Regelungen in § 17b Nummern 5 und 7 bis 10 sowie §§ 18 bis 21 entsprechend.
8. Die Versorgungsansprüche ausgleichspflichtiger Versicherter werden jeweils um den vom Familiengericht festgesetzten Ausgleich zuzüglich der Hälfte der zusätzlichen Verwaltungsaufwendungen gemäß Nummer 3 gekürzt.
9. Die Regelungen in den vorstehenden Nummern 1 bis 8 gelten entsprechend für Ausgleichsberechtigte und Ausgleichsverpflichtete eines Verfahrens auf Versorgungsausgleich aus Anlass der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

## Tabelle 1

### Basistarif

Die Höhe der jährlichen Altersrente aus Beiträgen und Altersvorsorgezulagen beträgt bei einem Beitrag bzw. einer Altersvorsorgezulage von 100,- Euro wenn er entrichtet bzw. von der Kasse vereinnahmt wurde

für Männer	=	Frauen			
im Alter von 15 Jahren	=	33,69 Euro		28,30 Euro	
im Alter von 16 Jahren	=	32,56 Euro		27,43 Euro	
im Alter von 17 Jahren	=	31,63 Euro		26,57 Euro	
im Alter von 18 Jahren	=	30,65 Euro		25,75 Euro	
im Alter von 19 Jahren	=	29,70 Euro		24,95 Euro	
im Alter von 20 Jahren	=	28,78 Euro		24,18 Euro	
im Alter von 21 Jahren	=	27,89 Euro		23,43 Euro	
im Alter von 22 Jahren	=	27,03 Euro		22,71 Euro	
im Alter von 23 Jahren	=	26,19 Euro		22,00 Euro	
im Alter von 24 Jahren	=	25,38 Euro		21,32 Euro	
im Alter von 25 Jahren	=	24,60 Euro		20,66 Euro	
im Alter von 26 Jahren	=	23,84 Euro		20,03 Euro	
im Alter von 27 Jahren	=	23,10 Euro		19,41 Euro	
im Alter von 28 Jahren	=	22,39 Euro		18,81 Euro	
im Alter von 29 Jahren	=	21,70 Euro		18,23 Euro	
im Alter von 30 Jahren	=	21,03 Euro		17,67 Euro	
im Alter von 31 Jahren	=	20,38 Euro		17,12 Euro	
im Alter von 32 Jahren	=	19,76 Euro		16,60 Euro	
im Alter von 33 Jahren	=	19,15 Euro		16,09 Euro	
im Alter von 34 Jahren	=	18,56 Euro		15,59 Euro	
im Alter von 35 Jahren	=	17,99 Euro		15,11 Euro	
im Alter von 36 Jahren	=	17,44 Euro		14,65 Euro	
im Alter von 37 Jahren	=	16,91 Euro		14,20 Euro	
im Alter von 38 Jahren	=	16,39 Euro		13,77 Euro	
im Alter von 39 Jahren	=	15,89 Euro		13,35 Euro	
im Alter von 40 Jahren	=	15,40 Euro		12,94 Euro	
im Alter von 41 Jahren	=	14,93 Euro		12,54 Euro	
im Alter von 42 Jahren	=	14,48 Euro		12,16 Euro	
im Alter von 43 Jahren	=	14,04 Euro		11,79 Euro	
im Alter von 44 Jahren	=	13,61 Euro		11,43 Euro	
im Alter von 45 Jahren	=	13,19 Euro		11,08 Euro	
im Alter von 46 Jahren	=	12,79 Euro		10,75 Euro	
im Alter von 47 Jahren	=	12,41 Euro		10,42 Euro	
im Alter von 48 Jahren	=	12,03 Euro		10,11 Euro	
im Alter von 49 Jahren	=	11,67 Euro		9,80 Euro	
im Alter von 50 Jahren	=	11,31 Euro		9,50 Euro	
im Alter von 51 Jahren	=	10,97 Euro		9,22 Euro	
im Alter von 52 Jahren	=	10,64 Euro		8,94 Euro	
im Alter von 53 Jahren	=	10,32 Euro		8,67 Euro	
im Alter von 54 Jahren	=	10,01 Euro		8,41 Euro	
im Alter von 55 Jahren	=	9,71 Euro		8,16 Euro	
im Alter von 56 Jahren	=	9,42 Euro		7,91 Euro	
im Alter von 57 Jahren	=	9,14 Euro		7,68 Euro	
im Alter von 58 Jahren	=	8,86 Euro		7,45 Euro	
im Alter von 59 Jahren	=	8,60 Euro		7,22 Euro	

## Pensionskasse der Bewag

für Männer		Frauen		
im Alter von 60 Jahren	=	8,34 Euro	7,01	Euro
im Alter von 61 Jahren	=	8,10 Euro	6,80	Euro
im Alter von 62 Jahren	=	7,86 Euro	6,60	Euro
im Alter von 63 Jahren	=	7,62 Euro	6,40	Euro
im Alter von 64 Jahren	=	7,40 Euro	6,21	Euro
im Alter von 65 Jahren	=	7,18 Euro	6,03	Euro

Alter = Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr

In diesen Verrentungssätzen sind die geschäftsplanmäßig festgelegten Kosten des Inkasso und der Verwaltung berücksichtigt.

### Tabelle 2

Wird eine vorzeitige Altersrente beantragt, so wird die beim vorzeitigen Rentenbeginn erreichte Rentenanwartschaft für jeden vollen Monat vor Vollendung des 65. Lebensjahres entsprechend der folgenden Tabelle gekürzt:

Für das Vorziehen vom	auf das	Abschlag pro Monat	
		Männer	Frauen
65. Lebensjahr	64. Lebensjahr	0,49 %	0,46 %
64. Lebensjahr	63. Lebensjahr	0,46 %	0,42 %
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,42 %	0,40 %
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	0,40 %	0,37 %
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	0,36 %	0,34 %

**Tabelle 3**

**Kombitarif**

Die Höhe der jährlichen Alters- bzw. Invalidenrente aus Beiträgen und Altersversorgungszulagen beträgt bei einem Beitrag bzw. einer Altersversorgungszulage von 100,-- Euro wenn er entrichtet bzw. von der Kasse vereinnahmt wurde gestaffelt nach Alter:

Für vor dem 01.01.2021 begonnene Vertragsverhältnisse:

Alter	Verrentungstabelle			
	Garantierente	zuzüglich Zurechnungsrente bei unveränderten Beitrag	Zuschlag zur Garantierente für Beitragsteile ohne Zurechnung	Garantierente für Beiträge im Jahr des Leistungsfalles
15	12,49	357,33	0,85	4,24
16	12,27	345,06	0,81	4,34
17	12,06	333,01	0,77	4,44
18	11,85	321,16	0,72	4,55
19	11,60	309,57	0,73	4,67
20	11,33	298,24	0,75	4,80
21	11,09	287,15	0,75	4,70
22	10,85	276,31	0,75	4,61
23	10,61	265,70	0,75	4,52
24	10,38	255,32	0,76	4,44
25	10,16	245,16	0,75	4,37
26	9,94	235,22	0,76	4,31
27	9,73	225,49	0,76	4,26
28	9,52	215,97	0,76	4,22
29	9,32	206,65	0,76	4,18
30	9,12	197,53	0,77	4,16
31	8,92	188,61	0,78	4,14
32	8,73	179,89	0,78	4,13
33	8,54	171,35	0,79	4,12
34	8,35	163,00	0,80	4,12
35	8,17	154,83	0,81	4,12
36	8,00	146,84	0,81	4,12
37	7,83	139,01	0,81	4,13
38	7,67	131,34	0,81	4,14
39	7,52	123,82	0,80	4,16
40	7,38	116,44	0,79	4,17
41	7,25	109,19	0,77	4,19
42	7,12	102,08	0,75	4,21
43	6,99	95,09	0,73	4,23
44	6,87	88,22	0,72	4,25
45	6,74	81,48	0,70	4,27
46	6,63	74,86	0,68	4,29
47	6,51	68,35	0,66	4,32

Alter	Verrentungstabelle			
	Garantierente	zuzüglich Zurechnungsrente bei unverändertem Beitrag	Zuschlag zur Garantierente für Beitragsteile ohne Zurechnung	Garantierente für Beiträge im Jahr des Leistungsfalles
48	6,40	61,95	0,64	4,34
49	6,29	55,67	0,63	4,37
50	6,18	49,49	0,61	4,39
51	6,07	43,43	0,60	4,42
52	5,96	37,47	0,58	4,45
53	5,86	31,61	0,57	4,48
54	5,78	25,83	0,54	4,52
55	5,72	20,12	0,49	4,56
56	5,69	14,43	0,42	4,60
57	5,71	8,73	0,30	4,64
58	5,80	2,93	0,12	4,69
59	5,82	0,00	0,00	4,74
60	5,73	0,00	0,00	4,80
61	5,64	0,00	0,00	4,87
62	5,54	0,00	0,00	4,95
63	5,43	0,00	0,00	5,04
64	5,31	0,00	0,00	5,13
65				5,24
66				5,39
67				5,55

Für nach dem 31.12.2020 begonnene Vertragsverhältnisse:

<b>im Zeitraum zwischen 01.01.2021 und 31.12.2025 sowie zwischen 01.01.2026 und 31.12.2030</b>				
Alter	Garantierente	zuzüglich Zurechnungsrente bei unverändertem Beitrag	Zuschlag zur Garantierente für Beitragsteile ohne Zurechnung	Garantierente für Beiträge im Jahr des Leistungsfalles
15	2,75	118,39	0,11	1,68
16	2,76	116,00	0,11	1,68
17	2,77	113,60	0,11	1,67
18	2,78	111,18	0,11	1,66
19	2,79	108,74	0,11	1,64
20	2,80	106,29	0,11	1,62
21	2,81	103,82	0,11	1,59
22	2,82	101,35	0,12	1,57
23	2,82	98,86	0,13	1,57
24	2,82	96,37	0,14	1,58
25	2,81	93,88	0,16	1,60
26	2,81	91,38	0,17	1,62
27	2,81	88,88	0,18	1,64
28	2,81	86,36	0,20	1,66
29	2,82	83,84	0,21	1,69
30	2,82	81,30	0,22	1,72

## Pensionskasse der Bewag

im Zeitraum zwischen 01.01.2021 und 31.12.2025 sowie zwischen 01.01.2026 und 31.12.2030				
Alter	Garantierente	zuzüglich Zurechnungsrente bei unverändertem Beitrag	Zuschlag zur Garantierente für Beitragsteile ohne Zurechnung	Garantierente für Beiträge im Jahr des Leistungsfalles
31	2,83	78,76	0,23	1,75
32	2,83	76,20	0,24	1,78
33	2,83	73,63	0,25	1,81
34	2,83	71,06	0,27	1,84
35	2,82	68,49	0,29	1,88
36	2,81	65,92	0,32	1,91
37	2,80	63,36	0,35	1,95
38	2,80	60,79	0,37	1,99
39	2,81	58,20	0,38	2,03
40	2,83	55,57	0,37	2,07
41	2,86	52,91	0,36	2,12
42	2,90	50,21	0,35	2,16
43	2,93	47,47	0,34	2,21
44	2,96	44,70	0,33	2,26
45	2,98	41,88	0,32	2,31
46	3,01	39,04	0,32	2,37
47	3,03	36,16	0,32	2,42
48	3,05	33,26	0,32	2,48
49	3,07	30,32	0,32	2,53
50	3,09	27,35	0,32	2,59
51	3,12	24,34	0,31	2,65
52	3,15	21,29	0,30	2,71
53	3,18	18,20	0,29	2,78
54	3,22	15,06	0,27	2,84
55	3,27	11,85	0,24	2,90
56	3,33	8,57	0,21	2,97
57	3,40	5,21	0,16	3,03
58	3,48	1,76	0,10	3,10
59	3,56	0,00	0,03	3,17
60	3,61	0,00	0,00	3,24
61	3,63	0,00	0,00	3,32
62	3,64	0,00	0,00	3,40
63	3,65	0,00	0,00	3,48
64	3,64	0,00	0,00	3,57
65				3,62
66				3,76
67				3,91

Alter = Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr

In diesen Verrentungssätzen sind die geschäftsplanmäßig festgelegten Kosten des Inkasso und der Verwaltung berücksichtigt.

**Tabelle 4**

Wird eine vorzeitige Altersrente im Kombitarif beantragt, so wird die beim vorzeitigen Rentenbeginn erreichte Rentenanwartschaft für jeden vollen Monat vor Vollendung des 65. Lebensjahres entsprechend der folgenden Tabelle gekürzt:

Für vor dem 01.01.2021 begonnene Vertragsverhältnisse:

Für das Vorziehen vom	auf das	Abschlag pro Monat
65. Lebensjahr	64. Lebensjahr	0,41 %
64. Lebensjahr	63. Lebensjahr	0,36 %
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,32 %
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	0,29 %
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	0,26 %

Für nach dem 31.12.2020 begonnene Vertragsverhältnisse:

Für das Vorziehen vom	auf das	Abschlag pro Monat
65. Lebensjahr	64. Lebensjahr	0,29 %
64. Lebensjahr	63. Lebensjahr	0,27 %
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,25 %
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	0,23 %
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	0,21 %

## Pensionskasse der Bewag

Die Fassung dieses Schriftstückes stimmt mit der beschlossenen und genehmigten Fassung wörtlich überein.

Berlin, 07.08.2025

Pensionskasse der Bewag

Rieck            Buschhardt            Huber

Die Geschäftsführung der BEW Berliner Energie und Wärme GmbH hat in der ordentlichen Vertreterversammlung der Pensionskasse der Bewag vom 27.06.2025 der beschlossenen Änderung der Satzung der Pensionskasse zugestimmt.

Berlin, 07.07.2025

BEW Berliner Energie und Wärme GmbH

Pinkert            Dr. Ernst

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 23.07.2025, Geschäftszeichen: VA 11-I 5002/00196#00106.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
im Auftrag

Dr. Palm